



WEISUNGEN

vom 23. November 2017

**betreffend die Aufnahme in die Passerelle-Klasse im Hinblick auf die
Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines
eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch
anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen
(Passerelle Dubs)¹**

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 (SR 413.14);

Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011;

Richtlinien 2012 der Schweizerischen Maturitätskommission SMK über die Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen' vom Februar 2011;

Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 24. Februar 2016, abgeändert am 26. April 2017 und 25. Oktober 2017.

2. Aufnahme in die Passerelle-Klasse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung (Passerelle Dubs)

Die Aufnahme in die Passerelle-Klasse, die auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet (Passerelle Dubs), ist Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis vorbehalten.

Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Ablauf der Voranmeldefrist noch kein Berufs- oder Fachmaturitätszeugnis vorweisen können, werden unter Vorbehalt des Nachweises des erforderlichen Ausweises bis zum Ablauf der Anmeldefrist zugelassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Abschlussprüfungen zweimal nicht bestanden haben (endgültiges Nichtbestehen), sind nicht länger zugelassen.

Die Studienplätze sind grundsätzlich auf 25 Studierende pro Klasse beschränkt. Der Vorsteher des für Bildung zuständigen Departements kann eine Ausnahme gewähren, wobei der Klassenbestand aber unter 30 bleiben muss.

¹ Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise für Mann und Frau.

Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin die Prüfung nicht, ist er oder sie ein zweites und letztes Mal zur ordentlichen Session zugelassen, darf aber die Kurse des Passerelle-Jahres nicht noch mal besuchen.

Wenn die Voranmeldungen die genannte Zahl übersteigen, treffen die Direktionen des Lycée-Collège de l'Abbaye in St-Maurice und des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig eine Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, wobei sie folgende Regeln anwenden:

- Die Studienplätze werden gleichermassen auf die Inhaber einer Berufsmaturität und einer Fachmaturität aufgeteilt. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach Ablauf der Frist anmelden, können bei dieser Aufteilung nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Fachmaturität (einschliesslich Fachmaturität der Berufsrichtung Pädagogik) werden die auf dem Maturitätsausweis eingetragenen Ergebnisse in den folgenden Fächern berücksichtigt: Erstsprache, Mathematik, Zweitsprache und Drittsprache.
- Bei der Auswahl der Kandidaten mit einer Berufsmaturität werden die auf dem Maturitätsausweis eingetragenen Ergebnisse in den folgenden Fächern berücksichtigt: Erstsprache, Mathematik, Zweitsprache und Drittsprache.
- Nicht berücksichtigte Kandidatinnen und Kandidaten werden auf eine Warteliste eingetragen und können zugelassen werden, wenn sich ein ursprünglich zugelassener Studierender zurückzieht.
- Falls noch freie Plätze verfügbar sind, können schliesslich Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die ihre Voranmeldung nach Ablauf der Frist eingereicht haben.

3. Mitteilung über das Auswahlverfahren und die Aufnahme

Die Schulen, die solche Passerelle-Klassen anbieten, sind dafür verantwortlich, den Kandidatinnen und Kandidaten das Aufnahmeverfahren und die Ergebnisse der Auswahl so rasch wie möglich mitzuteilen.

4. Bewerbungen für die Aufnahme

Die Bewerbung für eine Aufnahme in die Dubs-Passerelle kann nur zweimal eingereicht werden.

5. Rechtsmittel

Streitigkeiten, die bei der Auslegung der vorliegenden Weisungen entstehen können, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstehers des für Bildung zuständigen Departements.

Die Beschwerde an den Staatsrat gegen einen Entscheid des Vorstehers des für Bildung zuständigen Departements bleibt vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

Die Weisungen vom 21. Juni 2017 über den gleichen Inhalt werden damit aufgehoben und ersetzt.

Sitten, den 23. November 2017 JPL/YF/VE



Christophe Darbellay
Staatsrat